

Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft,  
Forschung und Kultur | Postfach 71 24 | 24171 Kiel

**Staatssekretär**

Der Vorsitzende des  
Finanzausschusses des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Lars Harms, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

gesehen  
und weitergeleitet  
Kiel, den 19.09.2023  
gez. Staatssekretär  
Oliver Rabe

nachrichtlich:

Frau Präsidentin des  
Landesrechnungshofes  
Schleswig-Holstein  
Frau Dr. Gaby Schäfer  
Berliner Platz 2  
24103 Kiel

9. September 2023

über

Finanzministerium des Landes  
Schleswig-Holstein  
Düsternbrooker Weg 64  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/2079

**Bemerkungen 2022 des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein mit Bericht zur  
Landeshaushaltsrechnung 2020 – Bericht und Beschlussempfehlung des  
Finanzausschusses (Drucksache 20/679); hier Tz. 16 „Zahlt das Land einen zu  
hohen Extremkostenzuschuss an das UKSH“**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit Beschluss vom 21. Februar 2023 hat der Schleswig-Holsteinische Landtag in seiner 8.  
Tagung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2020 Entlastung erteilt mit der  
Maßgabe, die vom Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages in der  
Drucksache 20/679 angeregten Maßnahmen einzuleiten und dem Finanzausschuss über  
die eingeleiteten Maßnahmen zu berichten. Dem komme ich im Hinblick auf die Tz. 16 der

Voten zu den Bemerkungen 2022 erbetenen Berichte gerne nach und darf im Folgenden berichten:

Das MBWFK hat über den Unterausschuss Hochschulmedizin eine Umfrage zum Ausgleich dieser Kosten über den Landeshaushalt durchgeführt. Es haben von 16 Bundesländern 11 geantwortet (ohne SH). Bis auf Baden-Württemberg, das einen „Zuschuss für nicht entgeltfähige betriebsnotwendige Kosten“ zahlt, der jedoch auch nicht kostendeckend ist und nicht explizit für Kostenausreißer deklariert wurde, deckt kein Bundesland diese Kosten bzw. bezuschusst sie über den Landeshaushalt. Die Kostenausreißerproblematik manifestiert sich u.a. vielmehr in den Defiziten der Unikliniken. Die Kostenausreißer-/ Extremkostenproblematik existiert in allen Bundesländern, variiert jedoch in der Größenordnung in Abhängigkeit von der jeweiligen Versorgungsstruktur. Somit ist eine unmittelbare Vergleichbarkeit mit den anderen Bundesländern nur eingeschränkt möglich.

Zu einer Überkompensation in den vergangenen Jahren ist es nach Einschätzung des MBWFK nie gekommen. Grundsätzlich ist hierbei anzumerken, dass es keine rechtlich verbindliche Definition gibt, was Extremkosten oder Kostenausreißer in der stationären Krankenversorgung sind. Das UKSH hat nach geltender Definition des MBWFK immer höhere Kosten ausgewiesen, als für diesen Bereich zugewiesen wurden.

Das MBWFK wird dennoch den Zuschuss im Hinblick auf die vom InEK (Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus) ausgegebene Kalkulation prüfen und soweit erforderlich anpassen.

Auf Vorschlag des Landesrechnungshofes wurde im Rahmen der Novellierung des HSG in § 92 Absatz 3 die Formulierung „maximale Krankenhausversorgung“ ersetzt durch „Kostenausreißer in der stationären universitären Krankenhausversorgung“. Diese HSG-Änderung ist lediglich eine Präzisierung und nicht mit einer inhaltlichen Änderung verbunden. Der spezifischen Situation von Universitätskliniken, die besonders vom DRG System benachteiligt sind und daher sowohl aufgrund ihrer vielfältigen krankenversorgerischen Aufgaben, Bereitstellung von bedarfsnotwendigen Ressourcen als auch im Bereich Aus- und Weiterbildung, Kostenausreißer/ höhere Mehrkosten aufweisen als ein Krankenhaus der Grund- und Regelversorgung, wird damit weiterhin Rechnung getragen werden. In den Zuweisungsschreiben ist diese Formulierung entsprechend aufgenommen worden.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Guido Wendt